



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

16. März

- Monatliche MwSt.-Zahlung Februar
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Februar
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung der lt. MwSt.-Jahreserklärung geschuldeten MwSt. des Vorjahres
- Zahlung der Konzessionsgebühr für Gesellschaftsbücher der Kapitalgesellschaften
- Zahlung ISI und MwSt. für mechanische Spielgeräte
- Telematische Übermittlung der CU 2023 („certificazione unica“) sowie Zustellung an Arbeitnehmer, Freiberufler, Vertreter usw.
- Bestätigung der ausbezahlten Gewinne 2022 (CUPE) – Zustellung der Bestätigungen an die Gesellschafter
- Telematische Übermittlung der absetzbaren Spesen für die vorausgefüllte Steuererklärung von Seiten der Leistungserbringer (Tierärzte, Beerdigungspesen, Kita,

Wissen Sie schon? März 2023

Autoren: Dr. Manuela Dantone, DDr. Roland Stauder, Dr. Veronika Baldauf

Steuerbonus für Strom und Gas mit Ablaufdatum!



Bis **16. März 2023** sind alle **Steuer Guthaben für Strom und Gas betreffend das Jahr 2022**, welche bis zu diesem Termin nicht verrechnet wurden, in einer **eigenen Meldung** an die Agentur der Einnahmen mitzuteilen, ansonsten verfällt das Guthaben. Wir bitten Sie deshalb dringend, die Guthaben für 2022 an uns weiterzuleiten bzw. bei Ihrem Stromanbieter anzufordern.

Die **Eigenerklärung** muss unter Verwendung des vorgesehenen amtlichen Vordruckes in telematischer Form abgefasst und über die Plattformen Fisconline bzw. Entratel eingereicht werden. Die Versendung kann vom Steuerpflichtigen selbst oder von einem beauftragten Steuerberater vorgenommen werden.

Sofern wir innerhalb 10. März 2023 nichts Gegenteiliges von Ihnen hören, werden wir die Meldung für Sie abfassen und versenden. Die Abrechnung unserer Arbeit erfolgt nach Zeitaufwand.

Steuerbonus für Beherbergungs- und Tourismusunternehmen!

Wie in unserem Rundschreiben vom 17. Februar 2023 mitgeteilt, wurde für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe ein **Steuerbonus für energetische Sanierung, Restaurierungs- und Umbaumaßnahmen** für das Jahr 2023 gewährt. Die Investition muss mindestens 500.000 Euro betragen. Die Antragstellung kann **vom 20. März bis 20. April 2023** (vorher 01. März 2023 bis zum 31. März 2023) erfolgen.

Wir erinnern daran, dass die Anträge nach zeitlichem Eingang bearbeitet werden und nur ein begrenztes Budget zur Verfügung steht. Wenn man **zu spät ansucht**, besteht die **Gefahr**, dass keine Fördermittel mehr zur Verfügung stehen und man somit vom **Beitrag ausgeschlossen wird**.

Abtretung von Superbonus und Steuerabsetzbeträgen abgeschafft!

Mit der Notverordnung Nr. 11 vom 16. Februar 2023 wurde die **Abtretung der Steuer Guthaben** betreffend den Superbonus und die anderen Steuerabsetzbeträge an Gebäuden (z. B. Wiedergewinnungsarbeiten, Energetische Sanierung, Sismabonus usw.), für welche die Bauvorhaben **ab dem 17. Februar 2023** begonnen werden, abgeschafft. Die Absetzbeträge können jetzt nur mehr über die Steuererklärung in Anspruch genommen werden. In Zukunft ist es deshalb wichtig, vor Beginn der Arbeiten zu überprüfen, ob ausreichend Steuerschuld in der Steuererklärung vorhanden ist, damit das Steuer Guthaben genutzt werden kann.



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Kondominiumsverw
alter usw.)

20. März

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

25. März

- Monatliche Intrastat-Meldung

31. März

- Firr-Enasarco Einzahlung
- EAS – jährliche Meldung der Vereine (bei Änderungen)
- Jahresmeldung „Register der Batterien/Akkumulatoren“
- Letztmöglichster Termin für die Vormerkung des Steuerbonus für Werbung

Die Wichtigkeit der Leistungsbeschreibung auf den Rechnungen!

Sind auf einer Eingangsrechnung gekaufte Güter oder erhaltene Dienstleistungen nicht hinreichend detailliert beschrieben, kann der Rechnungsempfänger die **Kosten nicht abziehen** sowie die **MwSt. nicht absetzen**.

Die Beschreibung der Leistung in der Rechnung muss eine **Identifizierung der Leistung bzw. der Lieferung** ermöglichen. Dies deshalb, da aufgrund der Beschreibung auch das **Prinzip der betrieblichen Zugehörigkeit** („inerenza“) belegt werden muss. Eine Leistung bzw. Lieferung hängt mit der betrieblichen Tätigkeit dann zusammen, wenn die Kosten zur Bildung des Unternehmenseinkommen beitragen.

Allgemeine Beschreibungen wie „Beratungsleistung“ oder „Lieferung“ erfüllen diesen Grundsatz keinesfalls und schließen somit eine Absetzbarkeit bzw. Abzugsfähigkeit aus. Ausreichend hingegen ist, wenn in der Rechnung auf einen Vertrag bzw. auf eine Vereinbarung oder auf eine der elektronischen Rechnung beigefügte Anlage verwiesen wird.

Wir empfehlen Ihnen, die erhaltenen Rechnungen genauestens zu prüfen und gegebenenfalls eine detailliertere Beschreibung des Lieferanten einzufordern.

SOA-Zertifizierung bei Aufträgen von mehr als 516.000 Euro!

Ab dem Jahr 2023 müssen Unternehmen, welche **Aufträge für Wiedergewinnungsarbeiten und energetische Sanierungsmaßnahmen von über 516.000 Euro (pro Gewerk) ausführen**, eine **SOA-Zertifizierung** haben. Aufgrund einer Übergangsbestimmung sieht der Gesetzgeber für das erste halbe Jahr 2023 vor, dass es ausreicht, wenn die betroffenen Unternehmen die Zertifizierung beantragt haben. Nicht erforderlich ist die Zertifizierung für Aufträge, die vor dem 21. Mai 2022 übergeben wurden.

Zudem möchten wir Sie daran erinnern, dass bei öffentlichen sowie privaten Bauten mit einem **Gesamtwert von über 70.000 Euro** die Angemessenheit der gearbeiteten Stunden nachgewiesen werden muss. Jedes Unternehmen, welches in die Bauarbeiterkasse eingetragen ist, ist verpflichtet, für jede seiner Baustellen monatlich die geleisteten Stunden über das Portal EdilConnect (<https://www.congruitanazionale.it/Home/EdilConnect>) zu melden („MUT-Meldung“).

Aufgrund vordefinierter Richtwerte errechnet das System, ob der mitgeteilte Arbeitsaufwand angemessen erscheint oder nicht. Sobald die Mindestwerte erreicht wurden, kann für die Baustelle eine **Angemessenheitsbescheinigung (certificato di congruità)** ausgestellt werden. Sollten die Mindestsollwerte nicht erreicht werden, wird der Betrieb aufgefordert, die Abweichungen zu rechtfertigen oder die Differenzbeiträge einzuzahlen. Werden die Mindestwerte nicht erreicht oder wird die Zahlung nicht durchgeführt, wird der Betrieb in die nationale Datenbank für irreguläre Unternehmen (BNI) eingetragen. Dies hat zur Folge, dass **kein positives DURC** ausgestellt werden kann und **dem Bauherrn die Steuerabsetzbeträge für Umbau-, Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten aberkannt werden**.



Steuerbonus für Werbung 2023: Versand der Vormerkung innerhalb März!

Der **Werbebonus** wurde auch für das Jahr 2023 und die Folgejahre verlängert. Der Steuerbonus für Werbung kann **von allen Unternehmen, Freiberuflern und nicht gewerblichen Körperschaften** unabhängig von der Rechtsform, der Größe oder der Buchhaltungsform in Anspruch genommen werden.

Der Steuerbonus kann **ab dem Jahr 2023 nur mehr** für Werbung in **Printmedien** angesucht werden: lokale bzw. nationale Zeitungen und Zeitschriften (auch online). Der Steuerbonus für Werbung beträgt **75%** der **getätigten Ausgaben** des jeweiligen Jahres. Die Berechnung erfolgt **ab 2023 wieder** nach der **Zuwachsmethode**: es braucht eine **Steigerung von mind. 1% gegenüber den gleichen Investitionen** im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Zum besseren Verständnis ein Beispiel: wenn im Jahr 2023 10.000 Euro und im gleichen Zeitraum des Vorjahres (2022) 7.000 Euro in Werbeinserate investiert wurden, ergibt sich ein Zuwachs von 3.000 Euro. Daraus wird ein Steuerbonus von 2.250 Euro (75%) berechnet.

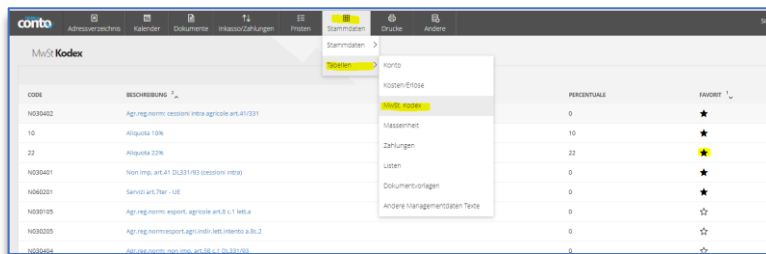
Für die Inanspruchnahme muss zunächst eine **Vormerkung (vom 01. März bis 31. März 2023) mit den geplanten Werbeinvestitionen** gemacht werden. Danach muss im Zeitraum **vom 01. bis 31. Jänner 2024 eine Ersatzerklärung über die im Jahr 2023 effektiv getätigten Ausgaben** eingereicht werden.

Tipps für die Rechnungserstellung mit unserem Programm „TIC“!



Wenn Sie unsere Softwarelösung zur Erstellung und den Erhalt von elektronischen Rechnungen verwenden, möchten wir darauf hinweisen, dass unter Stammdaten – Tabelle – MwSt. Kodex die häufig genutzten MwSt.-Sätze als Favoriten eingestellt werden können und somit bei der Rechnungserstellung als erstes angezeigt werden.

Das erspart die mühsame Suche nach dem richtigen MwSt.-Kodex.



Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.